

Anordnung über das Institut für Grubensicherheit,

Vom 25. Juli 1960

Auf Grund des Abschnitts II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 803) und des § 5 Abs 2 der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

< Errichtung des Instituts

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird das Institut für Grubensicherheit in Leipzig errichtet.

(2) Die Versuchsstrecke Freiberg — Zentralinstitut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie — wird mit Wirkung vom 1. Januar 1960 als juristisch selbständige Institution aufgelöst und als Zweigstelle dem Institut für Grubensicherheit angegliedert.

(3) Das Institut für Grubensicherheit ist Rechtsnachfolger der Versuchsstrecke Freiberg. Die von der Versuchsstrecke Freiberg verwalteten Vermögenswerte

- gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in die Rechtsträgerschaft des Instituts für Grubensicherheit über.

§ 2

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für Grubensicherheit ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Es ist der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt.

(2) Sein Sitz ist Leipzig. Es kann Zweigstellen an anderen Orten unterhalten.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Institut hat die Gefahren des Bergbaues und ihre Auswirkungen wissenschaftlich zu untersuchen, fortschrittliche technologische Methoden hinsichtlich der Sicherheit im Bergbau zu erarbeiten, sicherheitstechnische Ausrüstungen zu entwickeln, bergbauliche Einrichtungen zu testen und bei deren Abnahme mitzuwirken sowie zur Verbesserung der technischen Sicherheit im Bergbau und in der artverwandten Industrie Gutachten abzugeben und die Werke durch betriebsnahe Forschung zu beraten.

(2) Die Untersuchungs-, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie die Gutachter- und Beratertätigkeit des Instituts erstrecken sich insbesondere auf:

- a) die Gebirgsmechanik im Hinblick auf die Verhütung von bergbaulichen Gefahren, wie Gebirgsschläge, Gasausbrüche, Wassereintritte, Verschüttungen, Zusammenbrüche, Steinfall und Rutschungen;
- b) die Brand- und Explosionsgefahren im* Bergbau unter und über Tage und ihre Bekämpfung;
- c) die Wettertechnik einschließlich der Gasgefahren;
- d) die Gewinnungs-, Bohr- und Schießarbeit in sicherheitstechnischer Hinsicht;
- e) die Gefahren der Förderung und des Transportes im Tief- und Tagebau;
- f) die technische Staubbekämpfung, insbesondere in Verbindung mit der Silikosegefahr;
- g) den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung, z. B. Schutz der Menschen durch Arbeitsschutzkleidung

und sicherheitstechnische Einrichtungen, Bekämpfung von Lärm und Erschütterungen, Maßnahmen gegen Absturz und herabfallende Gegenstände;

- h) die Seile, Werkstoffe und Materialien, die im Bergbau verwendet werden;
- i) die Arbeitshygiene im Bergbau in Zusammenarbeit mit den zuständigen medizinischen Institutionen.

<3) Das Institut hat:

- a) Geräte für Sicherheits-, Prüf- und Untersuchungszwecke zu entwickeln;
- b) Statistiken über Unfälle und Berufskrankheiten im Bergbau auszuwerten;
- c) die Fachliteratur für Grubensicherheit auszuwerten;
- d) die gewonnenen Erkenntnisse in Wort und Schrift zu verbreiten und die Einführung der Forschungsergebnisse in die Praxis zu unterstützen;
- e) die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden in Fragen der Grubensicherheit zu beraten und in ihrer Kontrolltätigkeit zu unterstützen;
- f) die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen anderer Länder zu pflegen.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird vom Direktor geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Instituts gegenüber dem Leiter der Obersten Bergbehörde verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Weisungen des Leiters der Obersten Bergbehörde und der bestätigten Pläne des Instituts alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts. In allen wichtigen Fragen trifft er seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit seinen leitenden Mitarbeitern und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden vom Leiter der Obersten Bergbehörde ernannt und abberufen. Der Direktor entscheidet über die Ernennung und Abberufung der Leiter der Zweigstellen des Instituts. Die Mitarbeiter des Instituts mit Ausnahme des Stellvertreters des Direktors werden entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsrechts durch den Direktor oder seinen Stellvertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Ernennung und Abberufung der Leiter der Zweigstellen sowie die Einstellung und Entlassung der Leiter der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen bedarf der Zustimmung des Leiters der Obersten Bergbehörde.

(4) Der Direktor wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten, der für die Zeit der Vertretung die Pflichten und Befugnisse des Direktors hat.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts leiten und kontrollieren im Rahmen der Entscheidungen des Direktors die Tätigkeit in den ihnen unterstellten Arbeitsbereichen. Sie sind dem Direktor für ihren Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 5

Wissenschaftlich-technischer Rat

(1) Zur Unterstützung seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit ist beim Institut ein wissenschaftlich-technischer Rat zu bilden.